Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 55 (1964)

Heft: 9

Artikel: Ist das schweizerische Elektrizitätsrecht veraltet? : eine aktuelle Buchbesprechung

Autor: Wanner, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-916711

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ist das schweizerische Elektrizitätsrecht veraltet? Eine aktuelle Buchbesprechung *

Von *F. Wanner*, Zürich

Schon oft ist an der Systematik und am formalen Aufbau unserer heute 116 Jahre alten Bundesverfassung Kritik geübt worden. Wenn man ein Staatsgrundgesetz aus der Retorte gewinnen könnte und wenn es sich dabei allein um eine Aufgabe der Rechtswissenschaft handeln würde, dann hätte die schweizerische Bundesverfassung längstens ein anderes Gesicht.

Zu diesen und ähnlichen Gedanken wird man angeregt, wenn man bis zum Schlusskapitel der ausgezeichneten Arbeit des Basler Staatsrechtlers Professor *Erwin Ruck* über das schweizerische Elektrizitätsrecht vorgedrungen ist, in welcher der Verfasser aus «Gründen der modernen Gesetztechnik und der Geschlossenheit des Rechtssystems» de lege ferenda den Erlass eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes auf Bundesebene postuliert. In diesem einzigen Punkt der im übrigen glänzenden und verdienstvollen Zusammenfassung des schweizerischen Elektrizitätsrechtes, die im Umfang von 198 Seiten soeben im Polygraphischen Verlag, Zürich, erschienen ist, muss deshalb zum mindesten aus der Sicht des Praktikers, des Bürgers und des Elektrizitäts-Konsumenten ein deutlicher Vorbehalt gemacht werden. Denn es ist keineswegs zutreffend, dass das Elektrizitätsgesetz aus dem Jahre 1902, dem *Ruck* immerhin das Zeugnis ausstellt, dass es «etwa für ein halbes Jahrhundert eine gute und mit viel Bedacht und Vorsicht geschaffene Regelung geboten habe», nun plötzlich deshalb als veraltet zu betrachten ist, weil in den letzten zehn Jahren der Elektrizitätskonsum weiter zugenommen hat und ohne staatliche Bremsversuche aller Voraussicht nach auch in Zukunft weiter zunehmen wird.

An der grundlegenden Einstellung des Staates zur Elektrizitätsversorgung hat sich auch im letzten Jahrzehnt, für das offenbar die Voraussicht des Gesetzgebers nach Ruck nicht mehr zu gelten hätte, nichts geändert. Diese bewusst freiheitliche und föderalistische Ordnung, die in unserem Land einen jeder Machtzusammenballung abholden Aufbau unserer Elektrizitätswirtschaft ermöglicht hat, verlangt keineswegs nach vermehrten wirtschaftlichen Eingriffen des Staates, nach einem Schutz des Bürgers vor Übervorteilung durch die machthungrigen Elektrizitätswerke. Es ist unerfindlich, wie man in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer «allgemeinen und preiswerten» Elektrizitätsversorgung durch eine neue Elektrizitäts-Wirtschafts-Bundesgesetzgebung, vor allem aber durch die Aufstellung von Bundesvorschriften über die Lieferbedingungen, die Lieferpflicht und den Energiepreis verstärken sollte. Dem Konsumenten wäre mit einer eidgenössischen Regelung des Liefervertrages, mit der Vereinheitlichung der Konzessionsbestimmungen über die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen auf Kosten der Kantone und Gemeinden, mit einer Neuordnung des eidgenössischen Starkstrom-Inspektorates — eine Lösung, die zwar mit der Beauftragung des Elektrotechnischen Vereins an Stelle eines Bundesamtes mit Überwachungsaufgabe über die elektrischen Anlagen ein staatliches Unikum darstellt, das sich aber in der Praxis glänzend bewährt hat — kaum gedient. Die Vereinheitlichungsbestrebungen dieser Art, auch wenn sie noch so sehr mit dem Wunsche nach besserer Übersicht und Rechtssystematik begründet werden, wären in der Praxis nicht zu verwirklichen ohne schwere Eingriffe in die allerdings in der Welt einzig dastehende föderalistische Unternehmensstruktur der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft. Nun ist es aber so, dass in den meisten Unternehmungen die öffentlichen Interessen schon heute bei weitem überwiegen. Die Kompetenzverteilung im Einzelfall ist durch Gesetz und Statut geregelt. Es wurde jährlich öffentlich Rechenschaft abgelegt. Gemeindeversammlungen und kantonale Parlamente, Werkkommissionen, Verwaltungsräte, Genossenschaftorgane behandeln bei uns die Elektrizitätsfragen und entscheiden über Tarife und Lieferbedingungen, so dass die Forderung nach einem vermehrten Schutz der öffentlichen Interessen in einem merkwürdigen Licht erscheint.

Was hier «mit einem besonderen Schutz der wirtschaftlich Schwachen» gemeint ist und in welchen Punkten die «Bestimmungsgewalt der Elektrizitäts-Unternehmungen» nach einer Einschränkung verlangt, das müsste wohl nicht nur der Wunsch eines Rechtslehrers, sondern der einhellige Wunsch der Bevölkerung und des Souveräns sein. Von einer solchen Grundwelle oder überhaupt von einer Unzufriedenheit mit den wirtschaftlichen Leistungen der Elektrizitätswerke kann aber wohl um so weniger die Rede sein, als die Schweiz bis jetzt zu den am stärksten elektrifizierten Ländern mit dem tiefsten Tarifniveau, dem regional und lokal am besten ausgebauten Störungs-, Beratungs- und Kundendienst gehört. Die Durchschnittserlöse aus dem Energieverkauf haben bei uns die Aufwärtsbewegung der Lebenskosten oder gar des Baukostenindexes als einziges Volksgut nicht mitgemacht. Muss deshalb das Bedürfnis für eine eidgenössiche Regelung des Energielieferungsvertrages und der Energielieferungspflicht — sofern man nicht an die Schaffung eines Bundeselektrizitätswerkes denkt — und dieser Gedanke liegt auch Professor *Ruck* fern — vereint werden, so darf sicher auch nicht von einer fehlenden klaren Grenzziehung zwischen eidgenössischem und kantonalem Recht hinsichtlich der Wasser- und Gebietshoheit der Kantone gesprochen werden. Mutet es nicht etwas weltfremd und akademisch an, im Moment des Endausbaues unserer Wasserkräfte aus Gründen einer besseren Rechtssystematik *für den elektrizitätsrechtlichen Inhalt der kantonalen Wasserrechtsverleihungen eine eidgenössische Ordnung zu postulieren? Und wie denkt sich wohl Professor* Ruck *eine praktische Verwirklichung des Vorschlages, zwar den einzelnen Elektrizitätswerken das Recht der Gewinnerzielung im Sinne einer gesunden Betriebs- und Finanzwirtschaft nicht zu bestreiten, dafür aber trotzdem die Vorschrift durchzusetzen, die Elektrizitätslieferungen hätten ohne Vorliegen erschwerender Verhältnisse zu den «durchschnittlichen» Preisen zu geschehen?*

Ein zweifelhaftes Geschenk wäre schliesslich auch die «Vereinfachung und Vergemeinschaftung von Hochspan-

* Prof. Dr. *E. Ruck*, Schweizerisches Elektrizitätsrecht im Grundriss, Polygraphischer Verlag AG, Zürich, 1964.

nungsleitungen und von Verteilnetzen kleiner Elektrizitätsunternehmen», und es ist sicher angesichts der Zusammenarbeit der Elektrizitätswerke auf dem Gebiet der Produktion (Partnerwerke) und des gemeinsamen Baues und Betriebes von Leitungen eine Übertreibung, von einem Versagen der Elektrizitätswerke und von einem unrationellen Betrieb mit übersetzten Übertragungsverlusten und Transformationskosten, einem Übermass von Leitungen zu sprechen. Und ebensowenig dringlich erscheint eine Änderung der Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Elektrizität und eine Anpassung an eine europäisch orientierte Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft. Etwas überspitzt formuliert funktioniert die europäische Verbundwirtschaft wohl dann am besten, *wenn sie nicht in ein Korsett staatlicher Vorschriften gepresst wird, wie das namentlich der Not-Winter 1962/63 mit der bisher grössten Energie-Einfuhr gezeigt hat.*

Man kommt also bei aller Anerkennung der guten Absichten eines verdienten Rechtslehrers aus der Sicht des Pratikers zum Schluss, dass das Elektrizitätsgesetz von 1902 auch heute keineswegs veraltet ist. Auch hat die vom Gesetzgeber gewollte Beschränkung auf die Regelung von Teilgebieten (im Wesentlichen handelt es sich um Aufsichtsbefugnisse, um die Aufstellung von Sicherheitsvorschriften und um den klaren Verzicht auf wirtschaftlichen Eingriff in die unternehmerische Tätigkeit der Elektrizitätswerke) weder die Rechtssicherheit in Frage gestellt, noch brachte die «Grossmacht Elektrizität» eine Verletzung öffentlicher oder privater Interessen mit sich.

Mit dieser klaren Ablehnung der de lege ferenda Postulate von Professor *Ruck* — sie nehmen in seinem Werk nur einen kleinen Raum ein — sei nichts gegen seine im übrigen prägnante und wertvolle Darstellung des schweizerischen Elektrizitätsrechtes gesagt. Sie bietet alle Vorteile einer systematischen Übersicht, einer Nachführung von Indikatur und Literatur bis in die Gegenwart und einer gewissenhaften und überlegenen Verarbeitung einer für den nicht an wirtschaftliches Arbeiten Gewöhnten kaum erreichbaren Fachliteratur. Es ist erfreulich, dass der Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung derartige Arbeiten entstehen lässt und damit dem Praktiker und juristischen Laien den Vorteil der zusammenfassenden, einordnenden und bewertenden Gesamtschau ermöglicht. Die Arbeit von *Ruck,* deren Benützung durch ein Wortverzeichnis und durch zahlreiche Fussnoten erleichtert wird, gliedert sich in folgende Abschnitte, woraus die Vollständigkeit des behandelten Stoffes hervorgeht:

1. Elektrische Energie und elektrische Anlagen allgemein
2. Rechtsquellen und Organisation
3. Das Elektrizitätsunternehmen
4. Die Gewinnung elektrischer Energie
5. Die Bereitstellung der elektrischen Energie
6. Elektrizitätsunternehmen und Energiebezüger
7. Der Natur- und Heimatschutz
8. Die Hausinstallation
9. Die Haftung
10. Rechtsschutz
11. Rück- und Ausblick

«Das Schweizerische Elektrizitätsrecht» von *Ruck* gehört in jede Werkbibliothek. Die Arbeit zeichnet sich durch allgemeine Verständlichkeit und Einfachheit der Sprache aus. Das Elektrizitätsgesetz von 1902 und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechtsquellen haben darin eine überzeugende Darstellung gefunden. Um aber wieder an den Ausgangspunkt dieser Buchbesprechung zurückzukehren: Das schweizerische Elektrizitätsrecht ist trotz seines ehrwürdigen Alters von über 60 Jahren nicht veraltet und seine Neuschaffung ist ebensowenig wie eine neue Bundesverfassung allein aus den Gründen einer «besseren Systematik oder eines geschlossenen Rechtssystems» zu erwarten. Professor *Ruck* stellt im Abschnitt seines Werkes «Rechtsquellen und Organisation» der geltenden Ordnung ein Zeugnis aus, das hier im Wortlaut festgehalten werden soll:

> «Dem entgegen drang in der Bundesversammlung und in der öffentlichen Meinung entsprechend dem föderalistischen Aufbau der Eidgenossenschaft und im Blicke auf die altüberlieferten Wasserregale der Kantone die Auffassung durch, die sachgemässe Wahrung des öffentlichen Interesses lasse sich in der Nutzung der Wasserkräfte und in der allgemeinen Elektrizitätsversorgung ohne Monopolisierung erreichen, die Privatinitiative sei mit ihrer fördernden Kraft dem Aufbau einer grosszügigen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft dienstbar zu machen und solle durch sachgemässes Einwirken («Intervention») der öffentlichen Bundes-, Kantons- und Gemeindegewalt am Missbrauch gehindert werden. Das Ergebnis war das heute noch ohne wesentliche Änderungen in Kraft stehende Bundesgesetz betreffend die elektrische Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.
>
> Das Gesetz hat sich während seiner langen Geltungsdauer bei der Anwendung in der Praxis, als Rahmen für weitschichtige Ausführungsvorschriften und als Grundlage für den Auf- und Ausbau der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft bewährt dank seinem im ganzen gelungenen Ausgleich zwischen Wirtschaft, Technik und Recht, zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, zwischen Elektrizitätsunternehmen und Energiebezügern und zwischen Natur, Arbeit und Kapital als den sachlichen Grundlagen der Elektrizitätsversorgung.»

Adresse des Autors:
Dr. *F. Wanner,* Direktor der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich.